

Fälschungen des Mittelalters, nämlich die Konstantinische Schenkung, hat jahrhundertlang die weitesten Kreise zu ziehen vermocht. „Was haben z. B. mittelalterliche Fürsten von König Pipin angefangen, nicht alles verfügt und verschenkt, im Glauben, gutes, altes Recht wiederherstellen zu müssen, wenn man ihnen ein Stück wie die Konstantinische Schenkung vor Augen hielt!“<sup>113)</sup>

Am interessantesten wird die Frage der Geltungsdauer, ähnlich wie im langobardischen Reich, wenn zwei Urkunden sich widersprechen. Das Vorhandensein von „*contraria testamenta*“ ist nach den Bestimmungen der *Lex Ribuaria* ein ausreichender Grund zu Schelte und Aufhebung von Königsdiplomen,<sup>114)</sup> aber zu diesen *contraria testamenta* gehört nicht unbedingt eine jüngere Urkunde, die zu einer älteren in Gegensatz steht. „*Quod si duo testamenta regum ex una rem exsteterit, semper prior duplicem sorciatur porcionem*“<sup>115)</sup>. Der älteren Urkunde wird zwar das Vorrecht eingeräumt, aber auch der jüngeren spricht man nicht alle Gültigkeit ab. Sie gewährt immer noch das Anrecht auf

*h. l. CXX 20.*

113) Kern; ~~Recht und Verfassung; h. l. 120 B. 20.~~

114) *Lex. Rib. 60, 6; ed. Eckhardt 1935 (Abad. f. Deutsches Recht).*

115) *Lex Rib. 60, 7*